

Zusammenfassung der Auswertung der Fragebögen und Rückmeldungskärtchen der ersten Bevölkerungsbeteiligung zu einem möglichen Naturschutzgebiet im Bereich Breitenstein/Schollerbuckel/Scheuerberg

Veranstaltung am 20. April 2026 in der Stadthalle Eberbach

Zusammenfassung der Auswertung der Fragebögen und Rückmeldungskärtchen der ersten Bevölkerungsbeteiligung zu einem möglichen Naturschutzgebiet im Bereich Breitenstein/Schollerbuckel/Scheuerberg	1
Auswertung der Fragebögen:	4
Nutzungen	4
Meinungsabfragen zu einem möglichen Naturschutzgebiet	5
Kommentare, Meinungen, Kritik	8
Rückmeldungen zum Themengebiet „Wege“	12
Was ist erlaubt, was nicht – und warum ist Besuchslenkung wichtig?	12
Rückmeldungen zur Schäferei	14
Nutzen, Herausforderungen und häufige Fragen	14
Rückmeldungen zum Themengebiet „Pflichten von Eigentümer*innen“	17
Rechte, Aufgaben und häufige Fragen	17
Rückmeldungen zum Themengebiet „Einschränkungen“	21
Was ist erlaubt – und warum gibt es Grenzen?	21
Rückmeldungen zum Themengebiet Beschilderung	24
Information, Orientierung und Verständnis fördern	24
Rückmeldungen zum Themengebiet „Gartengrundstücke, Wochenendhäuser & abgegrenzte Bereiche“	27
Bestand, Nutzung und mögliche Ausnahmen	27
Rückmeldungen zum Themengebiet „Bewirtschaftung“	30
Landwirtschaft, Imkerei, Streuobstwiesen & Nutzung im Alltag	30
Rückmeldungen zum Themengebiet „Bebauung“	34

Was ist erlaubt – und warum wird Bebauung stark eingeschränkt?.....	34
Rückmeldungen zum Themengebiet „Hunde“	37
Spaziergehen, Leinenpflicht und Freilaufflächen	37
Rückmeldungen zum Themengebiet „Jagd“	40
Aufgaben, Konflikte und Zusammenarbeit.....	40
Rückmeldungen zum Themengebiet „Zufahrt“	43
Regeln für Eigentümer*innen und Bewirtschaftung.....	43
Rückmeldungen zu den weiteren Themen & Einzelanliegen	45
Sonderfragen, Ideen und offene Punkte	45

Anwesende:

Es war für ca. 150 Personen bestuhlt worden. Etliche Menschen haben für sich nachbestuhlt bzw. standen während den Einführungsvorträgen. Daher waren ca. 150-200 Menschen anwesend.

Auf jedem Stuhl lag ein Fragebogen. Weitere lagen neben den Einwurfboxen.

Insgesamt waren in den drei Einwurfboxen 148 Fragebögen, wobei drei komplett nicht ausgefüllt waren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese versehentlich mit einem ausgefüllten Fragebogen eingeworfen wurden.

Ein Beispiel für einen vollständig ausgefüllten Fragebogen:

Fragebogen an die Teilnehmenden des Info-Workshops am 20. April 2026

1. Wie nutzen Sie den Breitenstein / Schollarbuckel

- ☒ Ich bin Flächeneigentümerin / Flächeneigentümer.
 - ☐ Ich habe ein Wochenendhaus.
 - ☐ Ich bewirtschafte eine Fläche.
- ☒ Ich interessiere mich für Natur- und Artenschutz.
 - ☐ Ich gehe Spazieren und nutze die Bänke und Aussichtspunkte.
 - ☐ Ich treibe Sport am Breitenstein: Radfahren, Mountainbiken, Joggen.
 - ☐ _____
 - ☐ _____

2. Wie ist Ihre Meinung zu einem geplanten Naturschutzgebiet am Breitenstein?

Ich denke, dass ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein gut für die Artenvielfalt rund um Eberbach ist.

Nein	Eher nein	Eher ja	☒ Ja
------	-----------	---------	-------------------------------------

Ich denke, dass ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein mit der Erholungsnutzung und andere Nutzungen vereinbaren ist.

Nein	Eher nein	Eher ja	☒ Ja
------	-----------	---------	-------------------------------------

Ich würde ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein unterstützen.

Nein	Eher nein	☒ Eher ja	Ja
------	-----------	--	----

3. Welche Themen und Fragen oder auch Anregungen sind Ihnen am Breitenstein wichtig?

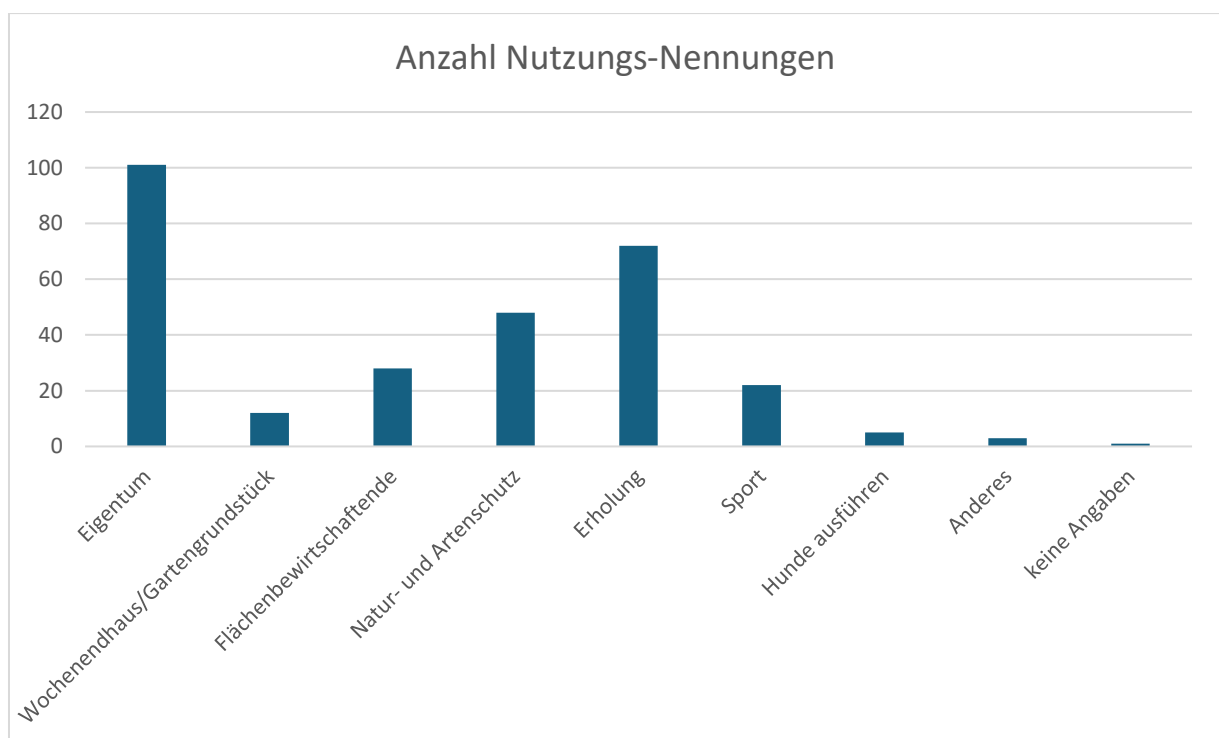
- ☐ was muss ich als Eigentümerin im NG tun?
- ☐ was darf man hier noch tun?

Auswertung der Fragebögen:

Nutzungen

Von den 145 ausgefüllten Fragebögen waren 104 von Eigentümer*innen ausgefüllt. Das sind rund 72%. Damit kann festgestellt werden, dass es gelungen ist, hauptsächlich die direkt betroffenen Menschen anzusprechen.

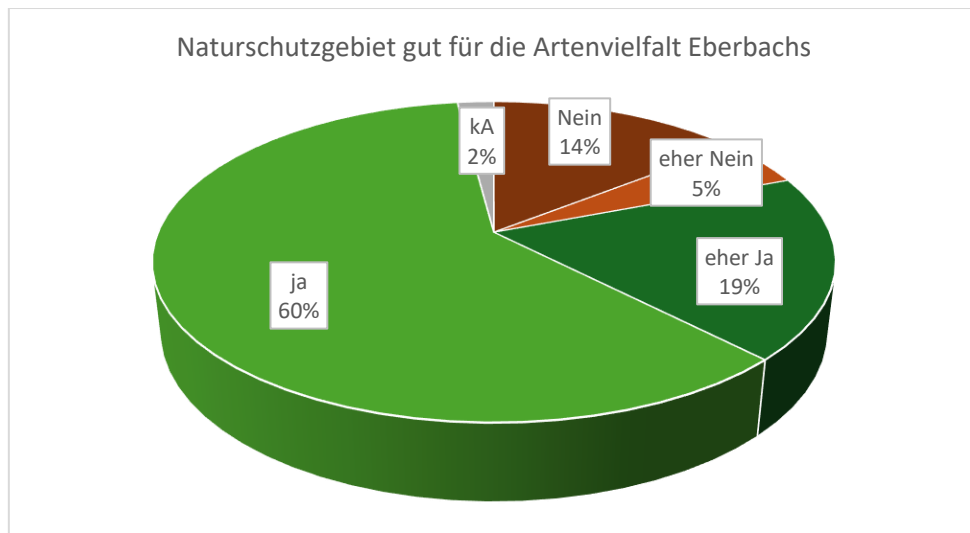
Da mehrerer Antworten zur Nutzung des Gebiets gegeben werden konnten, werden im Folgenden alle Nutzungs-Nennungen gezeigt.



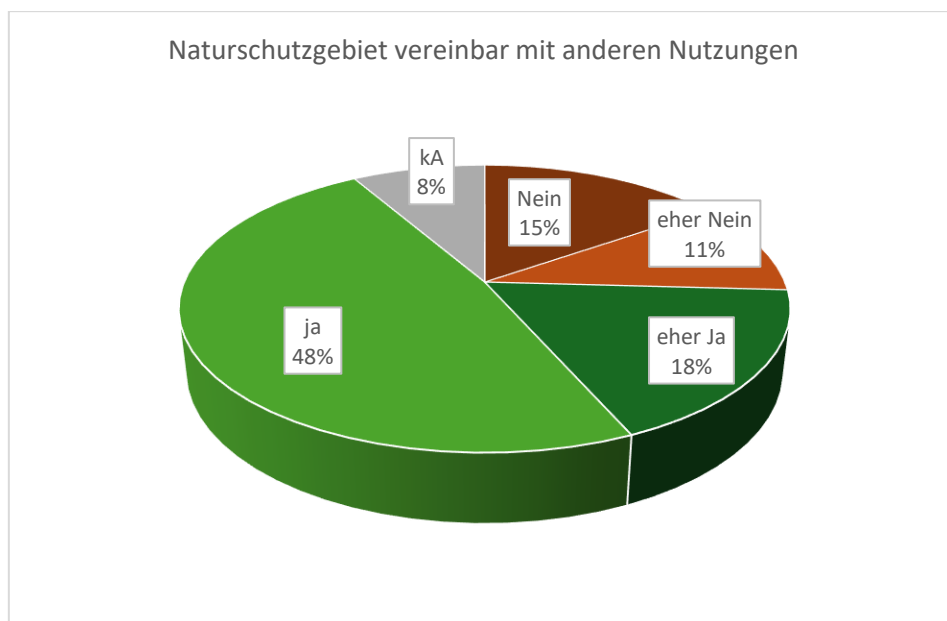
Meinungsabfragen zu einem möglichen Naturschutzgebiet

Die Zustimmung/Ablehnung fiel zu den folgenden Aussagen auf den 145 Rückmeldungen so aus:

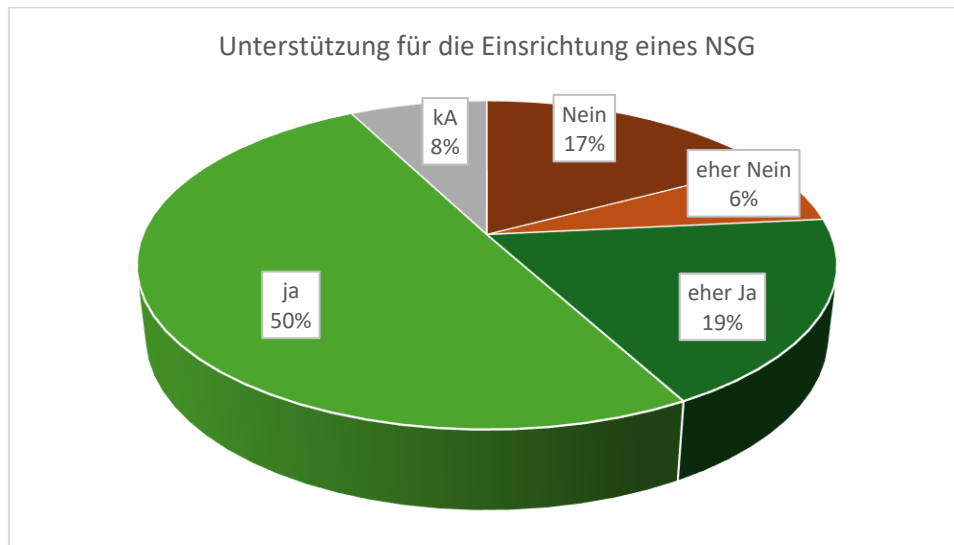
- a) „Ich denke, dass ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein gut für die Artenvielfalt rund um Eberbach ist.“:



- b) „Ich denke, dass ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein mit der Erholungsnutzung und anderen Nutzungen vereinbar ist.“:

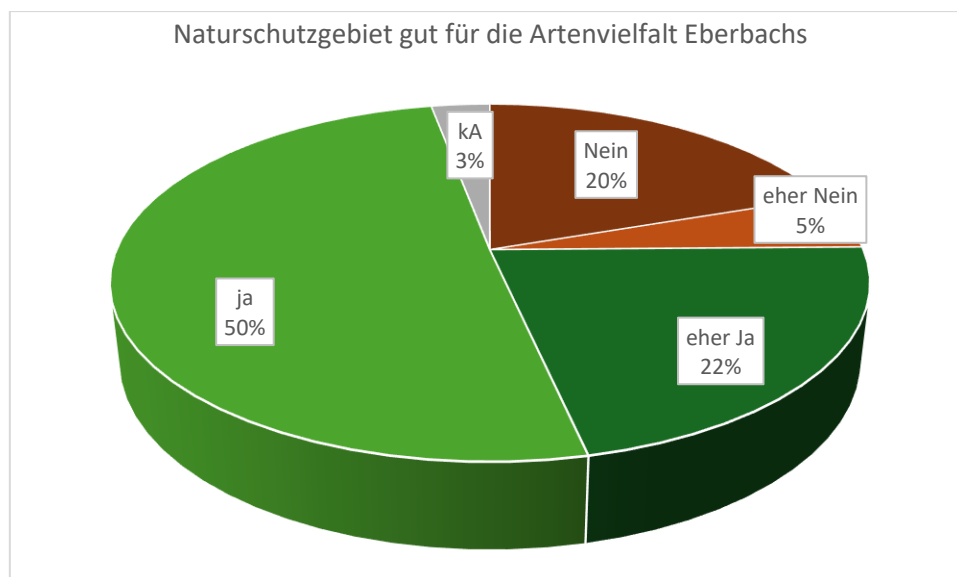


c) „Ich würde ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein unterstützen.“:

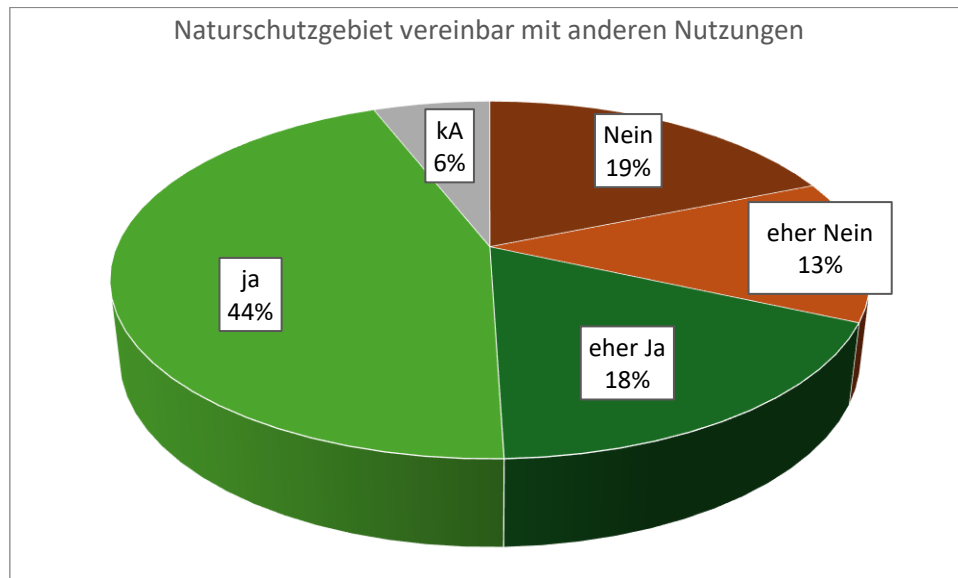


Da insbesondere die Meinung der Eigentümer*innen für die Unterstützung bei der Einrichtung eines möglichen Naturschutzgebietes ausschlaggebend ist, werden im Folgenden die Meinungen auf den Fragebögen, die von Eigentümer*innen ausgefüllt worden sind, gesondert dargestellt:

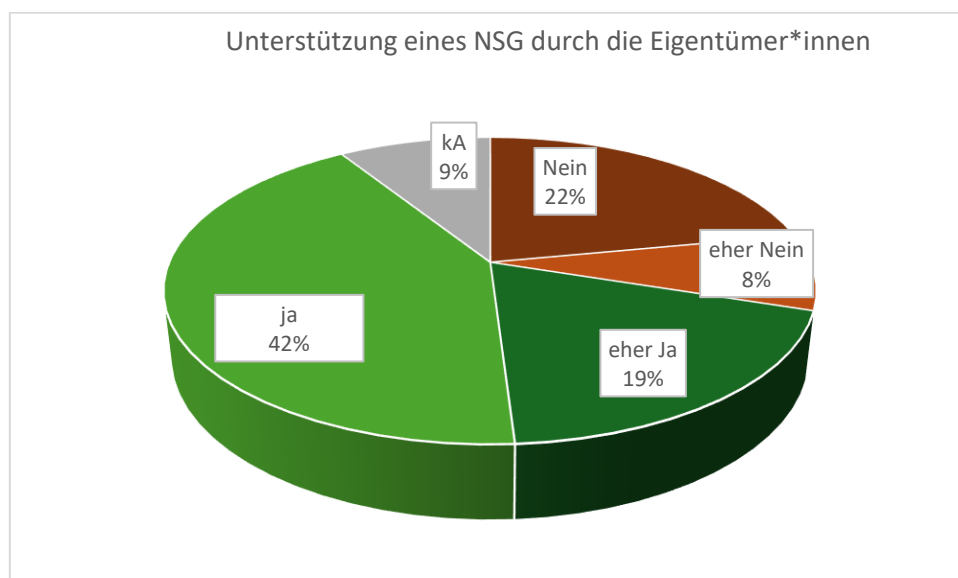
a) „Ich denke, dass ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein gut für die Artenvielfalt rund um Eberbach ist.“:



- b) „Ich denke, dass ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein mit der Erholungsnutzung und anderen Nutzungen vereinbar ist.“:



- c) „Ich würde ein mögliches Naturschutzgebiet am Breitenstein unterstützen.“



Kommentare, Meinungen, Kritik

Auf dem Fragebogen konnten auch Kommentare/Mitteilungen/Kritik formuliert werden. Zusammen mit den Karten, die direkt an den vier Themeninsel direkt auf der Veranstaltung abgegeben wurden, ergaben das 119 Meldungen, die nachfolgend alle, thematisch sortiert wiedergegeben werden:

Wege

1. Besucherlenkung
2. Wegepflege
3. Bessere Besucherlenkung
4. höhere Besucherlenkung
5. bessere, geeignetere Lenkung der Wanderer
6. Wegepflege & -erhalt
7. Besucherlenkung (ggf. Ausweise für Eigentümer?)
8. Angst vor Wegesperrungen
9. Bessere Besucherlenkung
10. Wegegebot

Schäfferei

11. Erhaltung der Schäfferei
12. starke Verkotung und starker Uringestank durch die Schafsherde ab April
13. Günstig Bedingungen für die Schäfferei schaffen
14. Keine Ansiedlung von Wölfen
15. die Schafe sind eine Bereicherung
16. Schäfferei fördern
17. Schafpferch

Pflichten/Aufgaben

18. Welche Pflichten entstehen für Eigentümer?
19. Welche Pflichten entstehen für Grundstückseigentümer
20. Was muss ich als Eigentümerin im NSG tun?
21. Kosten, gesetzliche Regelung, Aufgaben
22. Bei Nicht-Einhaltung der Pflege Strafe?
23. Pflege wie?

24. Welche Rolle spielen die Eigentümer bzw. entstehen Verpflichtungen oder Einschränkungen
25. Welche Aufgaben kommen auf Eigentümer zu
26. Der Erhalt und wie weit Eigentümer in der Pflicht sind
27. Freilegen von Trockenmauern? Wer macht das im NSG?

Einschränkungen

28. Fehlende Transparenz zu Veränderungen in Bezug auf Verbote & Einschränkungen
29. Was darf man nicht mehr tun?
30. weiter Kastanien sammeln?
31. Einschränkungen für Eigentümer
32. Gefühl der Einschränkung vs wäre das überhaupt jetzt noch möglich
33. Wie werden Verbote festgelegt und kontrolliert? Findet dies im Dialog statt?
34. Kann das Grundstück noch betreten werden?
35. Bisherige Nutzung künftig eingeschränkt?
36. Bestehende Nutzungen sollen bleiben
37. Darf man noch Schlittenfahren?
38. Darf man noch Radfahren (normal, kein MTB)
39. Biker
40. Freizeitgestaltung

Beschilderung

41. Tafeln mit Beschriftung
42. Bessere Beschilderung für Habitate und Artenvielfalt

- 43. Bessere Beschilderung für Habitate
- 44. Infos über Tiere & Pflanzen
- 45. Infos über Natur-förderliche Umgebung & Besonderheiten

Gartengrundstücke

- 46. Eingezäunte Grundstücke rechtliche Nutzung
- 47. Flurstücke xxxx-xxxx bitte ausnehmen
- 48. Es befindet sich am Weg Breitenstein B und Verlängerung noch ein anderes eingezäuntes Grundstück
- 49. Zufahrtswege zu Ferienhausgebiet
- 50. Gartenhäuser
- 51. keine Einschränkungen für Sonderwohngebiet
- 52. nicht Bereich Scheuerberg, ansonsten eher ja
- 53. Ausnahme der Flächen Bereich Scheuerberg, Breitenstein B-E (u.a. umzäunte Gartengrundstücke Flst. xxxx-xxxx und weitere)
- 54. Nein, sofern es sich auf Scheuerberg ausstreckt
- 55. Gebietsfestlegung?
- 56. klare Regelung für das Wochenendhausgebiet, am besten Exklusion des Gebiets und der dortigen Wege
- 57. Bestehende Ferienhäuser und eingezäunte Grundstücke sollen erhalten bleiben

Bewirtschaftung

- 58. Was ändert sich für die Bewirtschaftung (Imker)
- 59. Weitere landwirtschaftliche Nutzung muss erhalten bleiben
- 60. Welche Neuen Pflichten/Rechte haben Grundstücksbesitzer in Bezug Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- 61. Imkerei im Privaten erlauben
- 62. Imkerei soll bleiben
- 63. Imkerei?

- 64. Welche Änderungen betreffen uns als Streuobstwiesenbesitzer?
- 65. Darf man neue Bäume pflanzen, alte fällen?
- 66. Ich besitze das Flst xxxx (Wald) und möchte diese Nutzung auch weiterhin ausführen können! Steht das im Widerspruch?
- 67. Weiterhin forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung möglich
- 68. Eigentümer einbinden wg Nutzungsrechten
- 69. Wohin mit Rückschnitten/Transport (Idee: Sammlung organisieren)
- 70. Nutzungsrechte; Einbindung Eigentümer
- 71. Welche Restriktionen gibt es in der landwirtschaftlichen Nutzung?
- 72. PKW Zufahrt zur Obstbaumpflege/-ernte möglich?
- 73. Darf ich mit meinem Auto weiterhin zum Grundstück fahren, um es zu pflegen?
- 74. Darf ich auf meinem Grundstück noch Bäume & Sträucher pflanzen?
- 75. Darf man im Garten (Wochenendhaus) noch neue Pflanzen/Bäume/Gemüse setzen?
- 76. Darf der Breitensteinhof weiterhin Raum für Kultur & Kinder sein
- 77. Dürfen die Pferde weiterhin dort sein?

Bebauung

- 78. Bebauung möglichst unmöglich machen
- 79. Bebauung nicht erlauben
- 80. Schutz vor weiterer Bebauung
- 81. keine Bebauung Schollerbuckel

Hunde

- 82. Hunde sollten auf Wegen erlaubt sein
- 83. Breitenstein ist das einzig Hundefreilaufgebiet in Eberbach. Sollte das nicht mehr möglich sein, hat die Stadt Eberbach

- ausreichende Freilauffläche zur Verfügung zu stellen §2 TSchG
84. Hundefreiläufigkeit
85. Hunde im NSG: ja zum Spaziergehen, idR Anleinen!
86. Leinenpflicht!
87. Kann ich mit meinem Hund im NSG spazieren gehen?
88. Ausgleichsfreilauffläche

Jagd

89. Wo kommen wir zusammen
90. Wo bestehen Probleme?
91. Wildschweinschäden
92. Wie werden Schäden durch Wildscheine behoben
93. Nutzung der Jagd muss weiterhin möglich sein

Zufahrt

94. Wie sieht es mit der Zufahrtsregelung aus
95. Befahren mit Autos durch Grundstückseigentümer zu Ernte und Pflegezwecke sollen erlaubt sein

Anderes

96. da eine andere Nutzung zZ nicht möglich ist: Einrichten eines Solarparks oder Windparks
97. Wie passt NSG und Windkraftanlage zusammen?
98. Ich kann das Grundstück nicht mehr pflegen/bewirtschaften auf Grund von Alter
99. Bestandschutz
100. Grundstücksbörse/-tausch
101. Die Idee als Ausgleichsfläche vor Ort für mögliche Windräder finde ich sehr gut

102. Ort, an dem ich Kraft schöpfe und den Energiespeicher auffülle
103. für Bildung für nachhaltige Entwicklung
104. Bestehende Einzäunungen aus dem NSG herausnehmen
105. Bänke

Natur- und Artenschutz

106. Bestehenden Naturschutz und Insektenvielfalt erhalten!
107. Offenhaltung der Landschaft
108. Wendehals
109. Steinkauz
110. Wiesenbrüter

(Da ein Naturschutzgebiet genau für solche Dinge notwendig ist, wird auf diese Rückmeldungen nicht im Speziellen eingegangen.)

Zustimmung*

111. tolle Idee
112. Viel Erfolg
113. Wir würden uns sehr freuen, wenn das Projekt umgesetzt werden würde
114. Ich hoffe, dass dieser magische Ort für Wanderer erhalten bleibt.

Ablehnung*

115. absolut unnötig dort ein NSG einzurichten
116. nicht erforderlich
117. absolut unnötig

(*Danke auch für die reinen Zustimmungsbzw. Ablehnungsrückmeldungen. Es wird aber nicht weiter im Speziellen darauf eingegangen.)

Im Folgenden wurde versucht, auf jede Rückmeldung in den einzelnen Themen zu antworten. Viele der Antworten hängen jedoch auch vom weiteren Verfahren ab, falls der Gemeinderat den Beschluss fasst, das RP zu bitten, das Prüfverfahren zur Einrichtung eines Naturschutzgebietes zu beginnen.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Wege“

Was ist erlaubt, was nicht – und warum ist Besuchslenkung wichtig?

1. Warum gibt es überhaupt Regeln für Wege in Naturschutzgebieten?

Naturschutzgebiete dienen dem Schutz empfindlicher Lebensräume, Pflanzen und Tiere. Viele Arten reagieren sehr sensibel auf Störungen – schon wenige Schritte abseits der Wege können Schaden anrichten (z.B. Bodenverdichtung, Zerstörung von Pflanzen, Störung von Brutplätzen).

👉 Wege lenken Besucher*innen gezielt durch das Gebiet, um Natur, Erholung, Pflege und Eigentumsrechte in Einklang zu bringen.

2. Darf ich die Wege verlassen?

Nein.

- In den meisten Naturschutzgebieten gilt ein **Wegegebot** (man muss auf den Wegen bleiben). Dies wird auch in großen Bereichen bei einem möglichen Naturschutzgebiet im Bereich Breitenstein/Schollerbuckel so sein.
- Abseits der Wege besteht oft ein höheres Risiko, geschützte Arten zu stören oder Lebensräume zu beschädigen.

👉 Ausnahmen gelten meist für:

- Grundstückseigentümer*innen/-pächter*innen auf ihren Grundstücken und dem Zugang dorthin
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Jagd
 - Pflege- und Naturschutzmaßnahmen, incl. der Schäferei
-

3. Was bedeutet „Besuchslenkung“?

Besuchslenkung beschreibt Maßnahmen, die Menschen gezielt durch ein Gebiet führen.

Dazu gehören z. B.:

- markierte Wanderwege
- Beschilderung
- Sperrungen sensibler Bereiche
- Aussichtspunkte oder Plattformen
- Informationsangebote

👉 Ziel: Natur schützen und gleichzeitig Erleben ermöglichen.

4. Warum wird mehr oder „bessere“ Besuchslenkung gefordert?

Aus den Rückmeldungen der Bürger*innen wird deutlich:

- Besucherströme nehmen zu
- manche Wege sind überlastet

- sensible Bereiche werden betreten
- Wege sind nicht unterhalten, als solche nicht mehr erkennbar

👉 Bessere Lenkung bedeutet:

- klare Wegeführung
- verständliche Beschilderung
- gezielte Information über Gebote, Verbote und Gründe dafür

5. Werden Wege gesperrt?

Nein! Im Grundbuch als Wegegrundstücke ausgewiesene Wege haben Bestandsschutz.

6. Was bedeutet Wegepflege?

Wegepflege und -erhalt sorgen dafür, dass:

- Wege sicher begehbar bleiben
- Besucher*innen auf den vorgesehenen Routen bleiben
- Erosion und Schäden reduziert werden

👉 Schlechte Wege führen oft dazu, dass Menschen ausweichen – und damit neue Trampelpfade entstehen. Daher dürfen bestehende, als solche (im Grundbuch als Wegegrundstück) ausgewiesene Wege instandgesetzt und instandgehalten werden.

7. Was wünschen sich Bürger*innen laut den Rückmeldungen in Bezug auf „Wege“?

Die Stichpunkte zeigen Schwerpunkte:

- bessere und klarere Besuchslenkung
- Erhalt und Pflege der Wege
- transparente Regeln (z.B. Wegegebot)

👉 Fazit: Die Bevölkerung wünscht nicht weniger Zugang zur Natur – sondern **besser organisiert und verständlich gestaltet**. Eine NSG-Ausweisung steht diesen Zielen nicht entgegen.

Rückmeldungen zur Schäferei

Nutzen, Herausforderungen und häufige Fragen

1. Warum ist Schäferei im Gebiet wichtig?

Die Schäferei ist ein zentraler Bestandteil der Kulturlandschaften am Breitenstein/Schollerbuckel und erfüllt wichtige Aufgaben im Naturschutz:

- Offenhalten von Flächen (Verhinderung von Verbuschung)
- Förderung artenreicher Wiesen
- Erhalt seltener Tier- und Pflanzenarten

👉 Ohne Beweidung oder andere Formen naturnaher Bewirtschaftung würden viele wertvolle Lebensräume langfristig verschwinden.

2. Ist Schäferei wirklich eine „Bereicherung“?

Ja – aus ökologischer Sicht eindeutig:

- Die Schafe schaffen vielfältige Strukturen
- sie fördern unsere Biodiversität
- sie erhalten traditionelle Landschaftsbilder

👉 Der Naturraum/Kulturlandschaft am Breitenstein/Schollerbuckel ist **auf Beweidung oder andere Formen der Grünlandbewirtschaftung angewiesen**.

3. Warum wird die Erhaltung der Schäferei gefordert?

Die Rückmeldungen zeigen:

- Unser Schäfer steht wirtschaftlich unter Druck
- Nachwuchs fehlt
- Aufwand und Ertrag steht nicht mehr wirklich im Verhältnis

👉 Deshalb wird gebraucht:

- bessere Rahmenbedingungen
 - gezielte Unterstützung
 - langfristige Sicherung der Schäferei am Breitenstein/Schollerbuckel
-

4. Was bedeutet „günstige Bedingungen für die Schäferei schaffen“?

Das kann verschiedene Maßnahmen umfassen:

- Weideflächen sichern
- funktionierende Wanderkorridore (Triebwege)
- Unterstützung bei Infrastruktur (z.B. mobile Zäune, Wasserstellen)
- die Kooperation mit Naturschutz und Kommune ausbauen
- Abnahme von Fleisch und Wolle

👉 Ziel: Schäferei praktikabler und wirtschaftlich tragfähiger machen.

5. Was ist ein Schafpferch und warum ist er wichtig?

Ein **Schafpferch** ist ein eingezäunter Bereich, in dem die Herde über Nacht gehalten wird.

Vorteile:

- Schutz der Tiere
- bessere Kontrolle der Herde

👉 Pferche sind ein traditionelles und wichtiges Element der Wanderschäferei und sind schon jetzt im Bereich Breitenstein/Schollerbuckel im Einsatz.

6. Beschwerde über Geruch und Verkotung?

Genannte Punkte:

- starke Geruchsbelastung (v.a. durch Urin)
- sichtbare Hinterlassenschaften auf Flächen und Wegen

👉 Das tritt auf:

- in der Nähe von Wegen
- ab Beginn der Weidesaison bzw. während des Auftriebs (meist Anfang April)

Wichtig:

- Diese Effekte sind meist **zeitlich begrenzt**
 - sie sind Teil der natürlichen Beweidung und schaden dem Naturraum/Kulturlandschaft am Breitenstein/Schollerbuckel nicht
-

7. Welche Rolle spielt der Wolf in der Diskussion?

Ein Punkt aus den Rückmeldungen:

- Sorge vor Wolfsansiedlung

👉 Eine gezielte Ansiedlung wird nicht stattfinden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Wolf(srudel) im stark besiedeltem Neckartal dauerhaft sesshaft wird, ist gering. Die Wahrscheinlichkeit wird durch eine NSG-Ausweisung nicht erhöht. Von 2020 bis April 2022 galt ein männliches Einzeltier im Odenwald als sesshaft. Seit April 2022 ist über den Verbleib des Tieres nichts bekannt. Das Fördergebiet „Odenwald“ zur **Wolfsprävention** wurde daher 2025 mit Ausbleiben von Wolfsnachweisen aufgehoben.

8. Warum sollte Schäferei gezielt gefördert werden?

Ohne Unterstützung droht:

- Aufgabe von der Schäferei am Breitenstein/Schollerbuckel
- Verlust offener Landschaften
- Rückgang der Artenvielfalt

👉 Unterstützung des Schäfers sichert:

- Naturschutzleistungen

- kulturelles Erbe
 - regionale Identität
-

9. Was wünschen sich die Teilnehmenden laut den Rückmeldungen?

Die Stichpunkte zeigen klare Positionen:

- **Erhalt und Förderung der Schäferei**
- wichtiger Bestandteil des Naturschutzes

👉 Fazit:

Die Schäferei wird von der großen Mehrheit als wertvoll angesehen und unterstützt – es braucht aber **faire Rahmenbedingungen** und weitere Unterstützung auch durch die Bevölkerung durch die Abnahme von Schafsprodukten.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Pflichten von Eigentümer*innen“

Rechte, Aufgaben und häufige Fragen

1. Welche Pflichten können für Eigentümer*innen entstehen?

Grundsätzlich gilt: Eigentum bleibt bestehen – aber die Nutzung kann eingeschränkt sein.

Typische Pflichten:

- Schutz und Pflege der natürlichen Lebensräume
- Einhaltung von Verboten (z.B. keine Bebauung, keine Veränderungen ohne Genehmigung)
- Duldung bestimmter Maßnahmen (z.B. Pflegearbeiten durch Behörden)

👉 Die genauen Regelungen stehen in der jeweiligen **Schutzgebietsverordnung**, die für jedes Schutzgebiet individuell entworfen wird. Im Verordnungsverfahren werden diese Regelungen offengelegt und jeder hat die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

2. Muss ich mein Grundstück aktiv pflegen?

Auch ohne Ausweisung eines Naturschutzgebiets gilt für alle Offenlandflächen eine Pflegepflicht, d.h. die Eigentümer oder Pächter müssen darauf achten, dass sich auf ihren Flächen kein Wald entwickelt.

Dies wird am Breitenstein/Schollerbuckel in vielen Fällen durch Überlassen der Pflege an die Schäferei gewährleistet. Alternativ können Eigentümer*in oder Pächter*in Grünlandflächen auch selbst pflegen.

Weitergehende Auflagen für umfangreiche oder komplexe Landschaftspflege besteht nicht. So ist z.B. der Schnitt von Streuobstbäumen in einem Naturschutzgebiet zwar erwünscht, bleibt aber freiwillig. In einem Naturschutzgebiet können ggf. auch vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden und besondere Landschaftspflegeleistungen gefördert werden.

👉 Wichtig: Durch die NSG-Ausweisung ändert sich an der Verpflichtung zur Flächenpflege nichts. Allerdings ergeben sich Änderungen bei der Art der zulässigen Bewirtschaftung. In NSG ist z.B. der Einsatz von Pestiziden nicht erlaubt. Es können auch Regelungen zur Düngung oder zum Erhalt besonderer Strukturen in der möglichen Schutzgebietsverordnung formuliert werden. Diese wird für den Breitenstein/Schollerbuckel individuell erst im Prüfverfahren diskutiert und offengelegt.

3. Wie kann die Pflege konkret aussehen?

Wenn Pflege vorgesehen ist, richtet sie sich nach den formulierten Naturschutzzielen. In vielen Naturschutzgebieten wird hierfür ein spezieller Pflegeplan erstellt. Mögliche Maßnahmen können sein:

- extensive Beweidung (z.B. durch Schafe)
- Mahd zu bestimmten Zeiten
- Verzicht auf Dünger oder Pestizide
- Erhalt von besonderen Biotopen (Hecken, Trockenrasen, Streuobst etc.)

- Freilegen und Wiedererrichtung von Trockenmauern

👉 Die Pflege wird gemeinsam mit Fachstellen abgestimmt und teilweise von diesen auch durchgeführt.

4. Wer trägt die Kosten?

Ein zentraler Punkt aus der Bürgerdiskussion.

Mögliche Modelle:

- **Eigentümer*in selbst** (bei Mindestpflege oder freiwilliger Nutzung, die Mindestpflege verhindert das Entstehen von Wald, in vielen Fällen wird die Mindestpflege aktuell durch die Schäferei gewährleistet)
- **Förderprogramme** (z.B. Agrarumweltmaßnahmen)
- **Vertragsnaturschutz** (Vergütung für Pflegeleistungen)
- **Öffentliche Hand** (bei Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes)
- **Verpflichtete** (die Ausgleichsmaßnahmen durchführen müssen)

👉 In vielen Fällen gilt: Wer Leistungen für den Naturschutz erbringt, kann dafür finanzielle Unterstützung (z.B. Antrag bei Förderprogrammen) erhalten.

5. Was passiert, wenn ich Pflegeauflagen nicht einhalte?

Das hängt stark vom Einzelfall ab:

- Bei fehlender Mindestpflege kann diese angeordnet werden bzw. der Eigentümer muss eine Pflege durch einen Dritten (z.B. durch die Schäferei) dulden – hier gibt es keine Änderung durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes
- Bei vertraglichen Vereinbarungen:
→ ggf. Rückforderung von Fördergeldern
- Bei Verstoß gegen Auflagen aus der Verordnung:
z.B. beim Entfernen von besonderen Lebensräumen:
 - mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen
 - im Extremfall auch Bußgelder

6. Welche Einschränkungen habe ich als Eigentümer*in?

Häufige Einschränkungen sind:

- Bauverbote oder Genehmigungspflichten. Diese bestehen allerdings auch heute schon im Bereich Breitenstein/Schollerbuckel auf Grund der Naturpark-, Landschaftsschutzgebiet- und Fauna-Flora-Habitat-Verordnungen. Manche Gebäude, Hütten, Zäune uä im gesamten Bereich sind auch schon heute nur geduldet, aber grundsätzlich nicht erlaubt.
- Einschränkungen bei der Veränderung von landwirtschaftlicher Nutzung. Bisherige Nutzungen bleiben weiterhin erlaubt.
- Verbot bestimmter Eingriffe (z.B. Umbruch, Entwässerung)

☞ Diese Einschränkungen dienen dem Schutz des Gebiets und gelten für alle Eigentümer*innen gleichermaßen.

7. Welche Rolle spielen Eigentümer*innen im Naturschutzgebiet?

Eigentümer*innen sind **zentrale Akteure**:

- Sie bewirtschaften oder beeinflussen Flächen
- ihr Verhalten entscheidet maßgeblich über den Zustand und Erfolg des Gebiets
- sie sind wichtige Partner für Behörden und Naturschutz

☞ Erfolgreicher Naturschutz funktioniert **nur mit den Eigentümer*innen, nicht gegen sie**.

8. Gibt es auch Rechte oder Vorteile für Eigentümer*innen?

Ja, durchaus:

- Zugang zu Fördermitteln
- Beratung durch Naturschutzbehörden
- Möglichkeit zur Mitgestaltung (z.B. Pflegekonzepte)
- langfristiger Erhalt des ökologischen Werts des eigenen Grundstücks

☞ Eigentümer werden wohl kaum verpflichtet – sie werden eher unterstützt.

9. Wie weit reicht die Pflicht zum „Erhalt“?

Eine häufige Frage aus der Diskussion.

Grundsatz:

- Eigentümer*innen dürfen **keine Verschlechterung verursachen**, müssen daher erhalten
- eine aktive Wiederherstellung ist **keine generelle Pflicht**, außer sie wurde individuell vereinbart

☞ Der genaue Umfang hängt stark ab von:

- der Schutzgebietsverordnung
 - individuellen Vereinbarungen
 - der bisherigen Nutzung
-

10. Was wünschen sich die Teilnehmenden laut den Rückmeldungen?

Die Fragen zeigen vor allem Unsicherheiten:

- Klarheit über Pflichten und Aufgaben
- Transparenz bei Kosten und Fördermöglichkeiten
- verständliche Regeln zur Pflege
- faire Balance zwischen Eigentum und Naturschutz

☞ Fazit:

Es besteht ein großer Bedarf an **klarer Kommunikation, Beratung und praktikablen**

Lösungen für Eigentümer*innen. Ein Naturschutzgebietsverfahren läuft daher öffentlich ab. Alle geplanten Regelungen werden individuell und in enger Abstimmung mit der Stadt Eberbach entwickelt und jede*r kann im Rahmen des Verfahrens dazu Stellung nehmen.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Einschränkungen“

Was ist erlaubt – und warum gibt es Grenzen?

1. Warum gibt es überhaupt Einschränkungen?

Naturschutzgebiete dienen dem Schutz besonders sensibler Lebensräume und speziellen Tier- und Pflanzenarten. Einschränkungen sollen:

- diese Tiere und Pflanzen vor Störungen schützen
- seltene Arten erhalten
- natürliche Prozesse sichern

👉 Ziel ist nicht, Menschen auszuschließen – sondern Nutzung und Schutz in Einklang zu bringen.

2. Was darf man wahrscheinlich grundsätzlich nicht mehr tun?

- Wege verlassen (bei Wegegebot)
- Pflanzen pflücken oder beschädigen
- Tiere stören oder füttern
- Müll hinterlassen
- bauliche Anlagen errichten
- Veränderungen am Boden oder Wasser vornehmen

👉 Wichtig: Die **konkreten Regeln stehen immer in der Schutzgebietsverordnung**, die im Verlauf des Verfahrens diskutiert und offengelegt wird.

3. Bleiben bestehende Nutzungen erhalten?

Ja, zumindest teilweise.

- bestehende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) werden berücksichtigt
- Wochenendhaus und -gartengebiet wird gesondert betrachtet (s. Seite 27-29, Seite 32 Pkt. 10 & Seite 34-36)
- sie können aber angepasst oder eingeschränkt werden
- neue, intensivere Nutzungen sind nicht erlaubt

👉 Grundsatz: **Bestandsschutz mit Anpassungen**, nicht völlige freie Nutzung.

4. Darf ich mein Grundstück noch betreten?

Ja.

- Eigentümer dürfen ihre Flächen weiterhin betreten
- Einschränkungen können gelten (z. B. Schutzzeiten, sensible Bereiche)

👉 Das Betretungsrecht bleibt, aber die Nutzung kann reguliert sein.

5. Darf ich noch Kastanien oder andere Naturprodukte sammeln?

Das kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht versprochen werden.

- Auf den Wegen und am Wegesrand wird es möglich sein

👉 Das Wegegebot ist zu beachten.

6. Darf ich noch Radfahren oder Schlittenfahren?

🚲 **Radfahren:**

- **auf ausgewiesenen Wegen**
- abseits der Wege ist es jetzt schon verboten. Die Routen des bikeländ führen nicht durch das Gebiet.

🛷 **Schlittenfahren:**

- auf ausgewiesenen Wegen

👉 Freizeitnutzung ist möglich – aber **nur auf den Wegen**. Dies wird auch bei der Aufstellung der Schutzverordnung diskutiert und offengelegt.

7. Werden Einschränkungen für Eigentümer*innen streng sein?

Nein. Die meisten aktuell stattfindenden Nutzungen können nach einer NSG-Ausweisung weitergeführt werden. Eigentümer sind auch bereits jetzt eingeschränkt, weil durch die Naturpark-, Landschaftsschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Verordnung schon viel geregelt ist. Fördermöglichkeiten sind durch den höheren Status aber eher möglich.

8. Wie werden Verbote festgelegt?

Verbote entstehen durch:

- fachliche Gutachten (z.B. zu Arten und Lebensräumen)
- gesetzliche Vorgaben
- Abwägung zwischen Nutzung und Schutz

👉 Ein Naturschutzgebietsverfahren läuft öffentlich ab. Alle geplanten Regelungen werden individuell und in enger Abstimmung mit der Stadt Eberbach entwickelt. Jeder kann im Rahmen des Verfahrens dazu Stellung nehmen. Das Verfahren wird über direkte Anfragen, Veröffentlichungen, Bürgerveranstaltungen begleitet.

9. Wie wird gewährleistet, dass Regeln eingehalten werden?

- Zuständigkeit liegt bei Naturschutzbehörden und Ordnungsbehörden
- Freiwillige sind und können als ehrenamtlicher Naturschutzdienst bestellt werden und bei der Gebietsbetreuung unterstützen

👉 In der Praxis steht oft **Aufklärung und Kooperation** im Vordergrund, nicht Strafe.

10. Warum entsteht oft ein „Gefühl der Einschränkung“?

Viele der Rückmeldungen zeigen:

- Unsicherheit über neue Regeln
- Gefühlte fehlende Transparenz
- Sorge vor zukünftigen Verboten

👉 Wichtig: Die öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Januar und März 2026 zu diesem Thema, die erste Öffentlichkeitsveranstaltung am 20. April 2026 und diese vollständige Veröffentlichung der Auswertung der Fragebögen, die extra Webseite der Stadt Eberbach und die vielen, direkt beantworteten Anrufe, Briefe, eMails und Treffen versuchen eine größtmögliche Transparenz zu schaffen. Es wird nichts, was bisher geduldet bzw. erlaubt ist, automatisch verboten, sondern im Verfahren diskutiert und offengelegt.

Rückmeldungen zum Themengebiet Beschilderung

Information, Orientierung und Verständnis fördern

1. Warum ist Beschilderung im Naturschutzgebiet wichtig?

Beschilderung erfüllt mehrere zentrale Aufgaben:

- Orientierung für Besucher*innen (Wo darf ich gehen?)
- Erklärung von Regeln (Was ist erlaubt / verboten?)
- Vermittlung von Wissen über Natur und Landschaft

👉 Gute Beschilderung hilft, Konflikte zu vermeiden und Verständnis zu schaffen.

2. Welche Arten von Schildern gibt es?

Typische Beschilderung umfasst:

- **Hinweisschilder** (z.B. Wegeführung, Schutzgebietsgrenzen)
- **Verbotsschilder** (z.B. Wegegebot, Hund anleinen)
- **Informationstafeln** (z.B. zu Lebensräumen, Arten)

👉 Eine gute Kombination aus Orientierung und Information ist für den Erfolg des Schutzgebietes entscheidend.

3. Warum wird „bessere Beschilderung“ gefordert?

Die Rückmeldungen zeigen:

- bestehende Schilder sind teilweise unklar oder unauffällig
- wichtige Informationen fehlen
- Regeln werden nicht immer verstanden

👉 Wunsch:

klarer, verständlicher und sichtbarer kommunizieren

4. Was bedeutet „bessere Beschilderung für Habitate“?

Gemeint ist:

- Erklärung, **welche Lebensräume hier geschützt sind** (z.B. Wiesen, Feuchtgebiete)
- warum diese empfindlich sind
- welche Auswirkungen menschliches Verhalten hat
- wie diese Lebensräume gepflegt und unterstützt werden

👉 Wenn Menschen verstehen, *warum* etwas geschützt ist, halten sie sich eher an Regeln.

5. Welche Informationen zu Tieren und Pflanzen sind sinnvoll?

Informationstafeln könnten z.B. zeigen:

- typische und seltene Arten im Gebiet
- besondere Schutzbedürfnisse (z.B. Brutzeiten)

- Zusammenhänge im Ökosystem

👉 Das erhöht nicht nur Wissen, sondern auch Wertschätzung.

6. Was ist mit „naturförderlicher Umgebung“ gemeint?

Hier geht es um:

- Hinweise, wie sich Besucher naturverträglich verhalten können
- Beispiele für nachhaltige Nutzung (z.B. Beweidung durch Schafe, Streuobstnutzung)
- Erklärung von Pflegemaßnahmen

👉 Ziel: Menschen verstehen die Landschaft als **gestalteten und geschützten Raum**.

7. Wie sollten gute Informationstafeln gestaltet sein?

Wichtige Kriterien:

- leicht verständliche Sprache
- anschauliche Grafiken oder Bilder
- klare Botschaften (nicht zu überladen)
- gut sichtbare Standorte

👉 Gute Beschilderung ist **informativ, aber nicht belehrend**.

8. Wo sollten Schilder stehen?

Sinnvolle Standorte sind:

- Eingänge ins Naturschutzgebiet
- stark frequentierte Wege
- sensible/besondere Bereiche
- Aussichtspunkte oder Rastplätze

👉 Zu viele Schilder können jedoch stören – es braucht ein gutes Gleichgewicht.

9. Kann Beschilderung Besuchslenkung unterstützen?

Ja, sehr effektiv:

- klare Wegeführung reduziert Fehlverhalten
- Hinweise erklären, warum bestimmte Bereiche gemieden werden sollen
- attraktive Infos lenken Aufmerksamkeit gezielt

👉 Beschilderung ist ein zentrales Instrument der **Besuchslenkung**.

10. Was wünschen sich die Teilnehmenden laut den Rückmeldungen?

Die Anmerkungen zeigen klare Erwartungen:

- mehr und bessere Informationstafeln
- verständliche Erklärungen zu Lebensräumen
- mehr Wissen über Tiere und Pflanzen

- positive Kommunikation

👉 Fazit:

Beschilderung soll nicht nur regeln – sondern **verstehen helfen und Interesse wecken**.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Gartengrundstücke, Wochenendhäuser & abgegrenzte Bereiche“

Bestand, Nutzung und mögliche Ausnahmen

1. Bleiben bestehende Gartenhäuser und Ferienhäuser erhalten?

Das unterhalb des Scheuerbergs gelegene Wochenendhausgebiet wird nach derzeitigem Stand nicht Teil der NSG-Kulisse sein.

Bestandsschutz genießen solche Einrichtungen, die im Gebiet bisher rechtmäßig errichtet und genutzt wurden.

- die weitere Nutzung obliegt der Gemeinde bzw. dem Baurecht – und Landratsamt.
- auch bestehende Gartengrundstücke bleiben grundsätzlich erhalten

👉 Das Wochenendhausgebiet wird sehr wahrscheinlich nicht Teil des NSG. Rechtmäßig errichtete Gebäude genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

2. Darf ich mein Gartengrundstück weiterhin nutzen?

Grundsätzlich: **Ja**.

- übliche Nutzung (Aufenthalt, Pflege, Ernte) bleibt im Rahmen der jetzt schon gültigen Verordnungen möglich
- Einschränkungen betreffen vor allem neue Eingriffe oder Veränderungen

👉 Die Nutzung wird in der Regel **nicht aufgehoben, sondern angepasst**.

3. Darf ich neue Gartenhäuser bauen oder bestehende erweitern?

Nein oder nur sehr eingeschränkt.

- neue Bebauung ist schon jetzt auf Grund der Naturpark-, Landschaftsschutzgebiet- und Fauna-Flora-Habitat-Verordnung nicht zulässig
- Erweiterungen bestehender Gebäude sind genehmigungspflichtig oder ausgeschlossen

👉 Ziel ist es jetzt schon, **zusätzliche** Eingriffe in die Landschaft zu vermeiden.

4. Was gilt für eingezäunte Grundstücke?

Bestehende Einzäunungen:

- Genehmigte Einzäunungen können weiterhin genutzt werden.

Neue Einzäunungen:

- sind schon heute auf Grund der bestehenden Schutzgebietsverordnungen nicht erlaubt

👉 Hintergrund: Zäune schränken Tierbewegungen ein und verändern das Landschaftsbild.

5. Bleibt die Zufahrt zu den Wochenendhäusern möglich?

Ja.

- Zufahrt für Nutzung, Pflege und Instandhaltung bleibt möglich
- Nur auf bestehenden Wegen und zweckgebunden

👉 Eine Ausweitung des Verkehrs ist nicht vorgesehen.

6. Können bestimmte Flurstücke oder Bereiche ausgenommen werden?

Falls fachlich vertretbar ist die möglich, aber nicht automatisch.

- Hinweise zu konkreten Flurstücken (z.B. eingezäunte Gartengrundstücke) werden geprüft. Alle Flurstücke im Suchraum werden aufgrund ihres naturschutzfachlichen Wertes angeschaut.
- Hinweise zu Gartengrundstücken im Bereich Scheuerberg fließen ein

👉 Die endgültige Abgrenzung wird im offiziellen Verfahren diskutiert und am Ende festgelegt. Das Wochenendhausgebiet und angrenzende, eingezäunte Gartengrundstücke werden vermutlich komplett ausgenommen.

7. Wie wird entschieden, welche Flächen einbezogen werden?

Die Gebietsfestlegung basiert auf:

- naturschutzfachlichen Kriterien
- vorhandenen Nutzungen
- Abwägung der Interessen

👉 Hinweise aus der Bürgerschaft sind ein wichtiger Bestandteil dieses Prozesses. Die während des Verfahrens zu diskutierende Gebietsverordnung muss zur Kommentierung und etwaigem Einspruch offengelegt werden.

8. Wird meine Nutzung eingeschränkt?

Teilweise ja, vor allem bei:

- neuer Bebauung
- Veränderungen
- intensiverer Nutzung

👉 Bestehende Nutzungen sollen jedoch **so weit wie möglich erhalten bleiben**.

9. Warum ist dieses Thema besonders sensibel?

Die Rückmeldungen zeigen:

- Sorge um Eigentum und Nutzungsmöglichkeiten
- Unsicherheit über konkrete Auswirkungen
- Wunsch nach klaren und fairen Regelungen

👉 Deshalb wurde und wird **Transparenz, klare Abgrenzung und Dialog** im Verfahren durch die Stadt Eberbach besonders beachtet.

10. Was ist das Ziel der Regelungen?

Ein ausgewogener Ansatz:

- Schutz von Natur und Landschaft
- Erhalt bestehender Nutzungen
- klare und nachvollziehbare Regeln

☞ Naturschutzgebiet bedeutet nicht Stillstand, sondern **geregelte Weiterentwicklung im Einklang mit der Natur**.

11. Was wird laut den Rückmeldungen gewünscht?

Die Anmerkungen zeigen:

Erhalt bestehender Gartenhäuser und eingezäunter Grundstücke

- Durch eine Ausweisung als NSG ändert sich am Status der bestehenden Gartenhäuser (Bebauungsplan) und geduldeter Einzäunung von Gartengrundstücken nichts.
- klare Ausnahmen oder Abgrenzungen für bestimmte Bereiche
- keine/wenige zusätzlichen Einschränkungen für bestehende Nutzungen
- verständliche und faire Regelungen

☞ Fazit:

Es besteht ein großer Bedarf an **klaren Aussagen zur Abgrenzung und zum Umgang mit bestehenden Nutzungen**. Dies kann jedoch erst im Verfahren mit den Nutzer*innen diskutiert und abgestimmt werden. Am Ende des Verfahrens erfolgt eine Offenlegung zur Kommentierung und etwaigem Einspruch.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Bewirtschaftung“

Landwirtschaft, Imkerei, Streuobstwiesen & Nutzung im Alltag

1. Was ändert sich grundsätzlich für die Bewirtschaftung?

Die wichtigste Antwort lautet:

👉 **Bewirtschaftung bleibt möglich – aber naturverträglicher.**

Das bedeutet:

- bestehende Bewirtschaftung bleibt erhalten
- intensivere oder schädliche Praktiken können eingeschränkt werden
- neue Maßnahmen sind oft genehmigungspflichtig

2. Darf landwirtschaftliche Nutzung weiterhin stattfinden?

Ja, sogar (angepasst) ausdrücklich gewünscht.

- Landwirtschaft trägt zur Pflege unserer Kulturlandschaft bei
- insbesondere extensive Nutzung ist oft Teil des Naturschutzkonzepts

👉 Ziel: **Erhalt statt Aufgabe der Nutzung**

3. Welche Einschränkungen gibt es in der landwirtschaftlichen Nutzung?

Typische Anpassungen können sein:

- weniger Einsatz von Dünger, keine Pestizide
- ggf. andere Mahdzeitpunkte
- Verzicht auf Umbruch oder Intensivierung

👉 Die konkreten Regeln hängen von der Diskussion während des Verfahrens ab.

4. Was gilt für Streuobstwiesen?

Streuobstwiesen sind besonders wertvoll.

Häufige Regelungen:

- Pflege ist erwünscht (Schnitt, Ernte)
- Nachpflanzungen sind i.d.R. erlaubt bzw. gewünscht
- Fällen alter Bäume ist genehmigungspflichtig

👉 Wichtig:

Erhalt des Bestands und der Struktur steht im Vordergrund.

5. Darf ich neue Bäume oder Sträucher pflanzen?

- ja, wenn es zur bisherigen Nutzung des Grundstücks und zur Landschaft passt (z.B. Streuobstbäume)
- nein bei:

- standortfremden Arten
- Veränderungen von Lebensräumen

👉 Neupflanzungen, die nicht der bisherigen Nutzung eines Grundstücks entsprechen, sind mit der Höheren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen.

6. Darf ich alte Bäume fällen?

Oft nur eingeschränkt:

- alte Bäume sind ökologisch besonders wertvoll (z.B. für Spechtvögel, Insekten, Fledermäuse)
- Fällungen sind genehmigungspflichtig

👉 Häufig gilt:

Erhalt vor Entfernung – außer bei Krankheit oder Gefährdung.

7. Ist Imkerei im Naturschutzgebiet erlaubt?

In der Regel bleiben bereits bestehende Nutzungen erlaubt. Eine Ausweitung der Imkerei (neue Imker, größere Anzahl an Völkern) ist dem Ziel eines Naturschutzgebiets aber nicht förderlich und wird daher nicht erlaubt sein

- Imkerei ist eine alte, traditionelle Nutzungsform
- Imkerei unterstützt die Bestäubung von Obstbäumen
- Vorhandene Imkerei genießt im bisherigen Umfang Bestandsschutz
- Imkerei bringt allerdings aufgrund der Nahrungskonkurrenz auch Nachteile für die heimischen Wildbienen mit sich. Daher ist eine Intensivierung der Imkerei in Naturschutzgebieten nicht erwünscht.
- Neue Standorte sind genehmigungspflichtig

👉 Wichtig:

In der Regel soll keine Vergrößerung der Anzahl der Bienenstöcke im Vergleich zu den Bestehenden stattfinden.

8. Darf ich mein Waldgrundstück weiterhin nutzen?

Ja, aber angepasst.

- forstwirtschaftliche Nutzung bleibt möglich
- jedoch möglicherweise spezifische Regelungen, bspw. nur standortheimische Baumarten pflanzen.

👉 Nutzung und Naturschutz sollen vereinbar sein.

9. Ist gärtnerische Nutzung im Wochenendhaus/-gartengebiet weiterhin möglich?

Ja, aber eventuell eingeschränkt:

- Das Wochenendhausgebiet wird nach derzeitigem Stand nicht Teil der NSG-Kulisse sein.

- Bisherige Nutzung in schon jetzt eingezäunten Gartengrundstücken bleibt bestehen. Vermutlich werden auch diese Grundstücke nicht Teil der NSG-Kulisse.
- neue Anlagen oder Veränderungen sind bereits nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen nicht erlaubt

👉 Gemüseanbau oder Pflege wird möglich sein, aber im Rahmen der Schutzregeln.

10. Darf ich mit dem Auto zu meinem Grundstück fahren?

Ein häufiger genannte Frage:

- für Bewirtschaftung (z.B. Pflege, Ernte) und schon jetzt geduldete Nutzung ist es erlaubt
- aber:
 - nur auf bestehenden Wegen

👉 Freizeitverkehr ist jetzt schon nicht erlaubt.

11. Wohin mit Schnittgut und Rückschnitten?

Ein wichtiges praktisches Thema:

- oft muss Material abgefahren werden
- Ablagerung im Gebiet ist problematisch

👉 mögliche Lösungen:

- zentrale Sammelstellen
- organisierte Abholung
- Abstimmung mit Gemeinde oder Pflegekonzept

12. Welche Rolle spielen Eigentümer*innen bei der Bewirtschaftung?

Die Rückmeldungen betonen:

- Wunsch nach **Einbindung und Mitgestaltung**
- Klarheit über Nutzungsrechte
- Planungssicherheit

👉 Erfolgreiche Bewirtschaftung im Naturschutzgebiet funktioniert nur in **enger Zusammenarbeit mit Eigentümer*innen**. Schon jetzt, aber auch im möglichen Verfahren werden die Eigentümer*innen eingebunden und eine mögliche Schutzgebietsverordnung wird mit ihnen diskutiert und besprochen.

13. Bleiben besondere Nutzungen (z.B. Hof, Tiere, Kulturangebote) möglich?

Beispiele aus den Fragen:

- Pferdehaltung
- Bildungs- oder Kulturangebote

☞ Der Breitensteinhof ist und wird weiterhin verpachtet und soll bewirtschaftet werden. Ob Kulturangebote (noch) möglich sind, hängt von der Naturverträglichkeit und Beeinträchtigung von Schutzgütern ab.

14. Was wird laut den Rückmeldungen gewünscht?

- Erhalt bestehender Nutzungen (Landwirtschaft, Imkerei, Wald)
- klare und praktikable Regeln
- Einbindung der Eigentümer*innen
- Lösungen für praktische Fragen (Zufahrt, Schnittgut etc.)

☞ Fazit:

Bewirtschaftung wird als **wichtiger Bestandteil des Naturschutzes** gesehen – sie soll bleiben, aber möglichst **nicht ausgeweitet, klar geregelt und gut unterstützt werden**.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Bebauung“

Was ist erlaubt – und warum wird Bebauung stark eingeschränkt?

1. Ist Bebauung im Naturschutzgebiet erlaubt?

Nein.

- Naturschutzgebiete dienen dem Erhalt von Natur und Landschaft
- neue Gebäude oder bauliche Anlagen sind **grundsätzlich verboten**

👉 Schon die bestehenden Schutzverordnungen haben das Ziel: **keine weitere Zerschneidung oder Versiegelung von Flächen**. Dies gilt im Außenbereich im Übrigen auch ohne die Ausweisung eines Schutzgebiets, da der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

2. Warum wird Bebauung so strikt eingeschränkt?

Die Rückmeldungen zeigen einen klaren Wunsch:

- Schutz vor weiterer Bebauung
- Erhalt der Landschaft
- Vermeidung von zusätzlichem Druck auf sensible Lebensräume

👉 Bebauung führt zu:

- Flächenverlust
 - Störung von Tier- und Pflanzenarten
 - zusätzlichem Verkehr und Nutzung
-

3. Gilt das Verbot für alle Formen von Bebauung?

Ja, die Errichtung baulicher Anlagen ist im Naturschutzgebiet verboten.

Dazu zählen insbesondere:

- Wohngebäude
- Hütten oder Gartenhäuser
- technische Anlagen
- feste Infrastruktur
- Einfriedungen und Zäune
- Abbau oder Einbringung z.B. von Erde oder Schotter

👉 Auch kleinere Bauwerke können relevant sein. Durch die Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets, des Naturparks und des FFH-Gebietes werden hier jedoch keine neuen Vorschriften eingeführt.

4. Gibt es Ausnahmen?

In wenigen Fällen ja, aber sehr eingeschränkt:

- Maßnahmen für den Naturschutz
- notwendige land- oder forstwirtschaftliche Einrichtungen
- bestehende genehmigte Nutzungen

👉 Jede Ausnahme ist **genehmigungspflichtig**.

5. Was passiert mit bestehender Bebauung?

Bestandsschutz genießen solche Gebäude, die im Gebiet bisher rechtmäßig errichtet und genutzt wurden.

- sie dürfen weiterhin genutzt werden
- Änderungen oder Erweiterungen sind oft eingeschränkt

👉 Ziel: keine Ausweitung, aber Erhalt des Bestehenden. Hinweis: Das unterhalb des Scheuerbergs gelegene Wochenendhausgebiet wird nach derzeitigem Stand nicht Teil der NSG-Kulisse sein.

6. Darf ich mein bestehendes Gebäude umbauen oder erweitern?

Das ist innerhalb der Grenzen eines Naturschutzgebietes kaum möglich:

- Reparaturen sind möglich, können aber – je nach Art und Umfang – genehmigungspflichtig sein
- Erweiterungen oder Neubauten sind **nicht** erlaubt.

👉 Immer vorher prüfen bzw. genehmigen lassen.

7. Warum wird konkret „keine Bebauung“ gefordert?

Die Rückmeldungen zeigen:

- Wunsch nach klaren Grenzen
- Sorge vor schleichender Bebauung
- Schutz besonders sensibler Bereiche

👉 Fazit aus der Diskussion:

Naturschutzgebiet = möglichst frei von Bebauung

8. Wie wird sichergestellt, dass nicht doch gebaut wird?

Durch:

- klare gesetzliche Regelungen
- Genehmigungsverfahren
- Kontrollen durch Behörden

👉 Illegale Bebauung (oder Einzäunungen) kann zu Rückbau und Sanktionen führen.

9. Gibt es Konflikte zwischen Eigentum und Bauverbot?

Ja, das ist ein Spannungsfeld:

- Eigentümer möchten ihr Grundstück nutzen oder entwickeln

- Naturschutz setzt enge Grenzen

👉 Deshalb wichtig:

- transparente Regeln
- frühzeitige Kommunikation

10. Was wünschen sich Bürger*innen laut den Rückmeldungen?

Die Aussagen sind sehr eindeutig:

- **keine neue Bebauung im Gebiet**
- klarer Schutz vor weiterer Entwicklung
- Erhalt der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand

👉 Fazit:

Beim Thema Bebauung besteht ein besonders **starker Konsens für strengen Schutz und klare Regeln.**

Rückmeldungen zum Themengebiet „Hunde“

Spazierengehen, Leinenpflicht und Freilaufflächen

1. Darf ich meinen Hund im Naturschutzgebiet mitnehmen?

Grundsätzlich: **Ja**.

- Hunde dürfen in den meisten Naturschutzgebieten mitgeführt werden
- Voraussetzung ist, dass die geltenden Regeln eingehalten werden

👉 Spaziergänge mit Hund an der Leine sind in der Regel möglich.

2. Muss mein Hund an die Leine?

Ja, in einem Naturschutzgebiet besteht Leinenpflicht.

Gründe:

- Schutz von Wildtieren (z. B. Bodenbrüter, Jungtiere)
- Vermeidung von Störungen und Jagdverhalten
- Schutz anderer Besucher

👉 Auch gut erzogene Hunde können Wildtiere aufscheuchen – daher gilt die Leine als wichtige Schutzmaßnahme.

3. Darf mein Hund freilaufen?

Nein.

- Freilauf wird im Gebiet nicht erlaubt sein

👉 Rückmeldungen zeigen jedoch den Wunsch nach **Freilaufflächen außerhalb** des Schutzgebiets. Hierzu werden dem Gemeinderat nochmals eine Vorgehensweise und Gebiete vorgeschlagen.

4. Darf ich mit meinem Hund auf allen Wegen spazieren gehen?

Ja, auf ausgewiesenen Wegen.

- Wege dürfen nicht verlassen werden (Wegegebot)

👉 Kombination aus Wegegebot + Leinenpflicht ist der Standard.

5. Warum gibt es so strenge Regeln für Hunde?

Hunde können – auch unbeabsichtigt – erheblichen Einfluss haben:

- Aufscheuchen von Wildtieren
- Störung von Brut- und Ruheplätzen
- Gefährdung kleiner Tiere
- Störung, Gefährdung und Belästigung von der naturschutzfachlicher Tierhaltung (Schäferei, Breitensteinhof)
- Störung, Gefährdung und Belästigung von anderen Besucher*innen insb. Kindern

👉 Besonders problematisch ist freies Laufen in sensiblen Zeiten (Brut- und Setzzeit).

6. Was ist mit bestehenden Freilaufmöglichkeiten?

Ein wichtiger Punkt aus den Rückmeldungen:

- einzelne Flächen werden aktuell als Freilauf genutzt
- Sorge: Wegfall dieser Möglichkeiten im Naturschutzgebiet

☞ Daher wird gefordert:

- **Erhalt von Freilaufmöglichkeiten und Ausgleichsflächen außerhalb des Schutzgebiets.** Ersteres wird im Gebiet nicht möglich sein. Zweiteres wird dem Gemeinderat vorgeschlagen werden.

7. Muss die Stadt alternative Freilaufflächen anbieten?

Das wird in der Diskussion angesprochen:

- wenn Freilauf im Naturschutzgebiet entfällt, wird ein Ausgleich gewünscht
- Verweis auf Tierschutz und tiergerechte Bewegung

☞ Ob und wie solche Flächen bereitgestellt werden, ist eine **kommunale Entscheidung** (Gemeinderat).

8. Was bedeutet „Hunde auf Wegen erlauben“ konkret?

Die Rückmeldung zielt darauf ab:

- Hunde sollen weiterhin mitgeführt werden dürfen
- klare Regeln statt genereller Verbote
- Nutzung der Wege für Spaziergänge erhalten

☞ Ziel: Naturschutz + Hundehaltung sind durch **Leinenpflicht und Wegegebot** vereinbar

9. Welche Rücksicht wird von Hundehalter*innen erwartet?

Wichtige Verhaltensregeln:

- Hund anleinen
- auf den Wegen bleiben
- Hinterlassenschaften entfernen
- Rücksicht auf Wildtiere und andere Besucher*innen

☞ Verantwortungsvolles Verhalten ist entscheidend für Akzeptanz. Ein Regelverstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

10. Was wünschen sich Bürger*innen laut den Rückmeldungen?

Die Anmerkungen zeigen eine klare Balance:

- Hunde weiterhin im Gebiet erlaubt (Spaziergänge)
- klare Leinenregeln akzeptiert
- aber: Bedarf an **Freilaufmöglichkeiten**
- Wunsch nach fairen Lösungen für Hundebesitzer*innen

👉 Fazit:

Hundehaltung und Naturschutz sind vereinbar – wenn es **klare Regeln im Gebiet gibt, die eingehalten werden**. Wenn möglich sollten geeignete Alternativen außerhalb des Gebiets geschaffen werden.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Jagd“

Aufgaben, Konflikte und Zusammenarbeit

1. Ist Jagd im Naturschutzgebiet erlaubt?

Grundsätzlich: **Ja**.

- Jagd bleibt möglich
- sie ist oft sogar **wichtiger Bestandteil des Gebietsmanagements**

👉 Ziel: Regulierung von Wildbeständen und Schutz insbesondere der Magerrasen- und Wiesengebiete

2. Warum ist Jagd im Naturschutzgebiet notwendig?

Jagd erfüllt wichtige Funktionen:

- Regulierung der Wildbestände
- Vermeidung von Wildschäden (z.B. durch Wildschweine)
- Vermeidung der starken Ausbreitung von problematischen Neozoen (z.B. Waschbär)
- Schutz insbesondere der Magerrasen- und Wiesengebiete und deren seltenen Pflanzen- und Tierarten

👉 Ohne Regulierung erhöhen sich Schäden und Bestände von Wild.

3. Welche Probleme werden in der Diskussion genannt?

Die Rückmeldungen zeigen typische Konfliktfelder:

- Wildschweinschäden auf Flächen
- Abstimmung zwischen Jagd, Naturschutz und Nutzung
- unterschiedliche Erwartungen an die Jagd

👉 Wichtig ist hier vor allem **Koordination und Kommunikation** unter den Akteur*innen.

4. Was sind Wildschweinschäden und warum sind sie ein Problem?

Schäden durch Wildschweine:

- Umgraben von Böden
- Fressen von geschützten Arten
- Wege werden unbrauchbar

👉 Besonders betroffen sind:

- Streuobstwiesen
 - Magerrasen und Wiesen
-

5. Wie werden Schäden durch Wildschweine behoben?

In der Regel:

- Jagdausübungsberechtigte sind für Wildschäden verantwortlich

- es gibt gesetzliche Regelungen zur Schadensregulierung
- Schäden werden dokumentiert und ggf. ersetzt

☞ Ziel ist ein **fairer Ausgleich zwischen Jagd, Naturschutz und Landnutzung**.

6. Wird die Jagd durch ein mögliches Naturschutzgebiet eingeschränkt?

Eventuell ja, aber nur angepasst:

- bestimmte Methoden können eingeschränkt sein
- Ruhezeiten oder Schutzbereiche sind möglich
- stärkere Abstimmung mit Naturschutzzielen

☞ Grundsatz:

Jagd bleibt an Schutzkonzepten angepasst möglich.

7. Wo müssen Jagd und Naturschutz besonders zusammenarbeiten?

Wichtige Schnittstellen:

- Festlegung von Jagdstrategien
- Schutz sensibler Arten
- Vermeidung von Störungen (z.B. bei Besuchern)

☞ Erfolgreich ist Jagd im Naturschutzgebiet nur durch **enge Abstimmung** der Akteure*innen.

8. Gibt es Konflikte mit anderen Nutzungen?

Ja, mögliche Konflikte sind:

- mit Erholungssuchenden (Sicherheit, Verständnis)
- mit Bewirtschaftung (Schäden vs. Regulierung)
- mit Naturschutz (Eingriffe vs. Schutz)

☞ Lösung: **Dialog und klare Regeln**.

9. Wo kann man „zusammenkommen“ und Lösungen finden?

Ein zentraler Wunsch aus den Rückmeldungen:

- Austausch zwischen allen Beteiligten (Jagd, Naturschutz, Nutzer*innen, Eigentümer*innen)
- gemeinsame Abstimmung statt Einzelentscheidungen

☞ Formate können sein:

- runde Tische
 - Arbeitsgruppen
 - regelmäßige Abstimmungen
-

10. Was wünschen sich Bürger laut den Rückmeldungen?

Die Anmerkungen zeigen:

- Jagd soll weiterhin möglich sein
- Schäden (v.a. durch Wildschweine) sollen reduziert werden
- bessere Abstimmung zwischen Beteiligten
- klare Zuständigkeiten und Lösungen

👉 Fazit:

Jagd wird als **notwendig und sinnvoll** angesehen – entscheidend ist eine **gute Zusammenarbeit aller Beteiligten**.

Rückmeldungen zum Themengebiet „Zufahrt“

Regeln für Eigentümer*innen und Bewirtschaftung

1. Darf ich als Eigentümer*in mein Grundstück mit dem Auto erreichen?

Ja.

- Zufahrten für **Pflege, Bewirtschaftung und Ernte** sind in der Regel möglich
- Voraussetzung: Nutzung erfolgt zweckgebunden

👉 Ziel: notwendige Nutzung ermöglichen, unnötigen Verkehr vermeiden.

2. Gibt es Einschränkungen beim Befahren?

Ja, typischerweise:

- nur auf **bestehenden Wegen**
- zweckgebundene Befahrung eigener Flächen (bspw. Abtransport Schnittgut / Ernte) ist im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig.
- ggf. zeitliche Einschränkungen (z.B. bei Nässe oder Schutzzeiten)

👉 Naturschutz und Bodenschutz stehen im Vordergrund.

3. Darf ich jederzeit mit dem Auto fahren?

In der Regel nur, wenn es einen **konkreten Anlass** gibt, z. B.:

- Ernte (z.B. Obstwiesen)
- Pflegearbeiten & Nutzung
- notwendige Transporte

👉 Freizeitfahrten sind meist **nicht erlaubt**.

4. Warum wird die Zufahrt eingeschränkt?

Gründe sind:

- Schutz von Böden vor Verdichtung
- Vermeidung von Störungen für Tiere und Zerstörung von Pflanzenstandorten
- Erhalt der Wegequalität
- Reduzierung von Verkehr im Gebiet

👉 Fahrzeuge können erhebliche Auswirkungen auf sensible Flächen haben.

5. Gilt das für alle Fahrzeuge?

Unterschiede sind möglich:

- PKW für Bewirtschaftung: erlaubt (eingeschränkt)
- schwere Maschinen: reguliert
- Freizeitfahrzeuge: nicht erlaubt

👉 Maßgeblich ist der **Zweck der Nutzung**.

6. Muss ich eine Genehmigung einholen?

Wahrscheinlich wird das pauschal in der Verordnung geregelt.

7. Was wünschen sich Eigentümer laut den Rückmeldungen?

Die Aussagen sind klar:

- Zufahrt für Pflege und Ernte soll **weiterhin möglich sein**
- praktikable und alltagstaugliche Regelungen
- keine unnötigen Hürden

👉 Ziel: **Bewirtschaftung und Pflege sichern, um den Naturschutz nicht zu gefährden**

8. Wie kann ein guter Ausgleich aussehen?

Mögliche Lösungen:

- klare Regelung der Zufahrtsrechte
- Beschränkung auf notwendige Fahrten
- Nutzung fester Wege
- gute Abstimmung zwischen Eigentümern und Behörden

👉 So lassen sich Nutzung und Schutz gut verbinden.

9. Was passiert bei Verstößen?

Bei unerlaubtem Befahren:

- mögliche Verwarnungen oder Bußgelder
- im Zweifel auch Einschränkung von Nutzungsrechten

👉 In der Praxis wird jedoch zuerst auf **Aufklärung und Dialog** gesetzt.

10. Fazit

Die Rückmeldungen zeigen deutlich:

- Zufahrt ist für Eigentümer*innen und Nutzer*innen **unverzichtbar**
- sie soll weiterhin erlaubt sein – aber klar geregelt
- ein fairer Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz ist möglich

👉 Kurz gesagt:

Erforderliche Zufahrt ja – unnötiger Verkehr nein.

Rückmeldungen zu den weiteren Themen & Einzelanliegen

Sonderfragen, Ideen und offene Punkte

1. Sind erneuerbare Energien (z. B. Windkraft oder Solar) im Naturschutzgebiet geplant oder möglich?

Nein.

- Naturschutzgebiete haben einen hohen Schutzstatus
- Bebauungen und Veränderungen sind nicht erlaubt
- technische Anlagen wie Windräder oder Solarparks sind daher auch nicht zulässig

☞ Im Bereich Breitenstein/Schollerbuckel wird kein Wind- oder Solarpark geplant.
Grund: Schutz von Landschaft, Arten und Lebensräumen

2. Wie passt das Naturschutzgebiet und Windkraft grundsätzlich zusammen?

Vielleicht ist hier etwas falsch verstanden worden. Es wurde in den Redebeiträgen darauf hingewiesen, dass Ausgleichsflächen und -maßnahmen von (Bau-) Projekten (auch Windkraft) an anderen Orten dafür genutzt werden können, das Gebiet Breitenstein/Schollerbuckel zu pflegen und zu erhalten (z.B. Trockenmauern freilegen / wiederaufbauen).

3. Gibt es Möglichkeiten für Flächentausch, Schenkung oder eine „Grundstücksbörse“?

Das kann eine sinnvolle Lösung sein:

- Tausch von Flächen zur besseren Nutzung
- freiwillige Abgabe oder Zusammenlegung von Flächen

☞ Solche Modelle sind möglich, müssen aber organisiert werden. Hierzu kann man sich zu gegebener Zeit bei der Stadt Eberbach melden.

4. Was passiert, wenn ich mein Grundstück altersbedingt nicht mehr bewirtschaften kann?

Mögliche Optionen:

- Verpachtung oder Zusammenarbeit mit anderen
- Einbindung in Pflegekonzepte (z.B. Beweidung)
- Unterstützung durch Programme oder Initiativen
- Verkauf der Fläche (in Naturschutzgebieten können Flächen auch an das Land Baden-Württemberg zu Naturschutzzwecken verkauft werden)

☞ Ziel ist, dass Flächen weiterhin gepflegt werden können – auch ohne Eigenbewirtschaftung. Hierzu kann man sich zu gegebener Zeit bei der Stadt Eberbach melden.

5. Was bedeutet Bestandsschutz konkret?

Bestandsschutz bedeutet:

- bestehende rechtmäßige Nutzungen und Anlagen bleiben erhalten
- sie dürfen weiterhin im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Schutzgebietsverordnung genutzt werden

☞ Einschränkungen betreffen vor allem:

- neue Vorhaben
- Erweiterungen oder Veränderungen

6. Können bestehende Einzäunungen aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen werden?

Das wird im Verfahren geprüft.

- Hinweise auf konkrete Flächen (z.B. eingezäunte Grundstücke) werden berücksichtigt
- Ziel ist eine sinnvolle Abgrenzung

👉 Eine pauschale Herausnahme ist jedoch nicht geplant.

7. Sind Bänke oder kleine Einrichtungen erlaubt?

Teilweise ja:

- einfache Einrichtungen (z.B. Sitzbänke) können möglich sein / naturverträglich und auf die Schutzziele abgestimmt erneuert werden
- oft abhängig von Standort und Zweck

👉 Ziel ist eine naturverträgliche Erholung.

8. Welche Rolle spielt das Gebiet für Erholung und persönliche Nutzung?

Viele Rückmeldungen zeigen:

- das Gebiet ist ein Ort der Ruhe und Erholung
- wichtig für Gesundheit und Lebensqualität

👉 Naturschutz und Erholung sollen **gemeinsam möglich sein**.

9. Kann das Gebiet für Bildung genutzt werden?

Ja, das ist ausdrücklich sinnvoll:

- Umweltbildung und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“
- Führungen, Lernorte, Projekte
- Schautafeln
- Befassung mit den Inhalten und Regeln der Schutzgebietsverordnung

👉 Naturschutzgebiete sind wichtige Orte zum Lernen und Erleben.

10. Was wünschen sich Bürger*innen laut diesen Rückmeldungen?

Die Hinweise zeigen ein breites Spektrum:

- Interesse an neuen Nutzungsideen (z.B. Energie, Bildung)
- praktische Lösungen (z.B. bei Pflege oder Eigentum)
- Erhalt von Erholungsqualität
- Klarheit bei Abgrenzung und Bestandsschutz

👉 Fazit:

Neben klaren Regeln besteht ein Bedarf an **flexiblen, pragmatischen Lösungen für Einzelfälle**.

11. Warum werden solche „Einzelfragen“ hier aufgenommen?

Weil sie zeigen:

- konkrete Lebensrealität der Menschen
- individuelle Herausforderungen
- wichtige Hinweise für Planung und Umsetzung

👉 Ziel ist, **alle Themen sichtbar zu machen** – auch die, die nicht in Kategorien passen.